

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Umwelt und Entwicklung“, in Kurzbezeichnung unter Anspielung auf die Agenda 21 „BLUE 21“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Völkerverständigung und der Einsatz für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen;
- die Förderung internationaler Gesinnung und des Verständnisses für andere Kulturen; der Einsatz für Frieden und die Einhaltung der Menschenrechte;
- das Eintreten für eine ökologisch tragfähige Entwicklung;
- die Förderung wissenschaftlicher Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung umwelt- und entwicklungsbezogener Wissenschaft und Forschung;
- die Durchführung eigener Recherchen sowie eigener umwelt- und entwicklungsbezogener Wissenschaft und Forschung;
- die Erstellung von Publikationen, welche zeitnah zu veröffentlichen sind, und die Verbreitung von öffentlichen Stellungnahmen;
- die Organisation und Durchführung von Informationskampagnen und Veranstaltungen;
- die Durchführung von Bildungsmaßnahmen in Form von Seminaren, Tagungen oder Vorträgen;
- die finanzielle und ideelle Unterstützung umwelt-, entwicklungs- oder menschenrechtlicher Projekte im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

(2) Aktive Mitglieder können natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins anerkennen und die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen.

(3) Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins anerkennen und ihn fördernd unterstützen möchten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erlangt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand zu erklären;

b) durch Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person;

c) durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes. Gründe für einen Ausschluß können grob vereinsschädigendes Verhalten oder Nicht-Zahlung des Mitgliedsbeitrags sein. Gegen den Ausschließungsbeschluß ist Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge der aktiven Mitglieder und der Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied Rede, Antrags- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben Rederecht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einzuberufen. Die schriftliche Einladung ist den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Nennung eines Tagesordnungsvorschlags zuzustellen, den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand umgehend - unter Wahrung der Einladungsfrist - einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands;
- Festsetzung der Zahl und Wahl der Kassenprüfer/-innen;
- Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer/-innen;
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;
- Satzungsänderungen

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann alternativ eine andere Person mit der Sitzungsleitung beauftragen.

(7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Antrag eines aktiven Mitglieds auf geheime Wahl oder Abstimmung ist stattzugeben.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder

gefaßt. Das Stimmrecht kann auf andere aktive Mitglieder übertragen werden, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmübertragungen wahrnehmen darf. Für Satzungsänderungen, ein Mißtrauensvotum gegen den Vorstand und für einen Beschluß über die Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden gefordert werden und/oder die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, können ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand beschlossen werden.

(9) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, das von der protokollführenden Person und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden nach Fertigstellung allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens fünf natürlichen Personen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Rücktritt oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung führen zu Neuwahlen bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(3) Der Vorstand bestimmt zwei Sprecher/-innen aus seinen Reihen, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Aufgabe des Vorstands ist die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- c) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens

(5) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstands werden Protokolle geführt, die den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

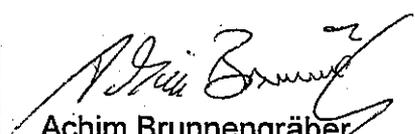
(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

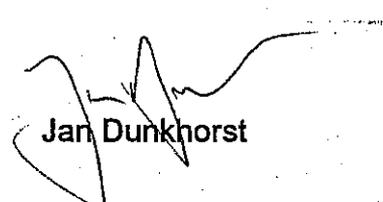
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika e.V., das es unmittelbar und ausschließlic für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

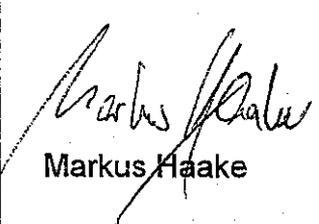
Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung durch die folgenden Gründungsmitglieder in Kraft.

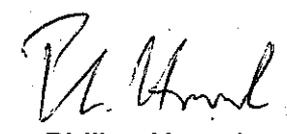
Berlin, den 3. August 1999


Achim Brunnengräber


Jan Dunkhorst


Thomas Fritz


Markus Haake


Philipp Hersel


Ruth Kleefisch


Nicola Liebert

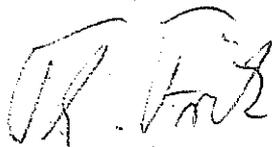
Protokoll der Vorstandssitzung des BLUE 21 e.V. i.G. vom 17.12.99

Tagesordnung: notwendige Satzungsänderungen gemäß Schreiben vom
Amtsgericht Charlottenburg vom 8.11.99

Auf der Grundlage von § 8 Absatz 8 beschließen die Mitglieder des Vorstandes folgende
Satzungsänderungen:

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt: *Sie sind auch jeweils einzeln vertretungs- und
zeichnungsberechtigt.*

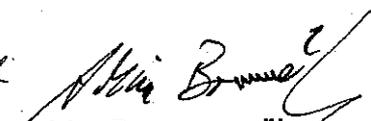
§ 11 wird wie folgt geändert: *Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in
Kraft.*



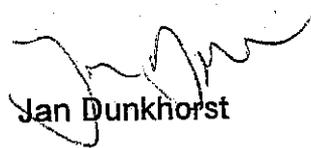
Thomas Fritz
Protokollführer



Ruth Kleefisch



Achim Brunnengräber
Vorstand



Jan Dunkhorst

Es wird hiermit bescheinigt, daß vor-
stehender Verein - ~~Satzungsänderung~~ -
heute in das Vereinsregister unter -
bei - Nummer 1866312 eingetragen
worden ist.

Berlin-Charlottenburg, den 26. Jan. 2022

Harß Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstel-
le des Amtsgerichts Charlottenburg,
Abteilung 95

Achim Brunnengrüb
Warthest. 3
12051 BERLIN